

## ***Newsletter-Recht***

### **In dieser Ausgabe**

---

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Anrechnung auf Karenzentschädigung.....	2
BAG: Notwendiger Inhalt von Zeugnissen.....	2
Doppelte Befristung wird beschränkt.....	2
Lästern ist weniger schlimm.....	3
Rauswurf ist gerechtfertigt.....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>4</b>
Neuerungen bei der Limited.....	4
Mittelbare Anteilsvereinigung grunderwerbssteuerpflichtig.....	4
Bilanzoffenlegung in der Insolvenz.....	5
Eltern können Kommanditanteile auf minderjährige Kinder übertragen.....	5
Geschäftsführer muss Kompetenzordnung beachten.....	5
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>5</b>
OLG Hamburg zur Vorabprüfungspflicht von Internetauktionshäusern.....	5
Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung.....	6
Internet-Auktion – Versteckter Mindestpreis bei eBay wettbewerbswidrig.....	6
Irreführung; eBay – Wettbewerbswidrigkeit der Angabe „Ladenpreis“.....	6
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>7</b>
Irreführung – Wettbewerbswidrige „Vor Ort“-Werbung eines Umzugsunternehmens.....	7
Irreführung; Unterlassung – Unzulässige Werbung mit Preisvorteilen.....	7
Verschleierte Kosten bei Inanspruchnahme eines Schlüsselnotdienstes:.....	7
unwirksame AGB-Klauseln.....	7
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>8</b>
Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums weiter verschärft.....	8
GEZ-Gebühr für PC bleibt umstritten.....	8
Rechtssicherheit für EU-Bürger.....	8
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>10</b>
„Mein Kunde ist in Insolvenz: Was tun?“.....	10
„Allgemeine Geschäftsbedingungen: Was gilt?“.....	10
„Minijobrente“.....	11

## **Arbeitsrecht**

### **Anrechnung auf Karenzentschädigung**

Eine Geschäftsführerin hatte sich verpflichtet, im Falle des Ausscheidens für zwei Jahre keine Kunden abzuwerben oder „anderen dabei behilflich zu sein“. Im Gegenzug sollte sie in diesem Zeitraum eine „Karenzentschädigung“ von 50 Prozent des Grundgehalts erhalten. Als das Unternehmen der Managerin tatsächlich kündigte, zahlte es die vereinbarte Summe zehn Monate lang – und stellte die Überweisungen dann ein. Die Frau gehe wieder arbeiten, argumentierte das Unternehmen, und ihr Verdienst im neuen Job mindere ihren Anspruch auf Karenzentschädigung. Bevor sie das neue Gehalt nicht offen lege, gebe es keinen Cent mehr. Doch der BGH (AZ.: II ZR 11/07) schlug sich jetzt in einem Grundsatzurteil auf die Seite der Managerin. Sie müsse ihren Verdienst nicht offen legen, da dieser „auf die Karenzentschädigung nicht anrechenbar“ sei, stellten die Richter klar. Die im Gesetz vorgesehene Anrechnung gelte nur für ausgeschiedene Arbeitnehmer und nicht für Geschäftsführer.

### **BAG: Notwendiger Inhalt von Zeugnissen**

Der Kläger war von Februar 1993 bis März 2003 als Redakteur bei der von der Beklagten herausgegebenen Tageszeitung tätig. Mit Datum vom 31.3.2003 erteilte die Beklagte dem Kläger ein qualifiziertes Zeugnis. Der Kläger machte u. a. geltend, im erteilten Zeugnis fehle die Hervorhebung seiner Belastbarkeit in Stresssituationen. Das BAG entschied in seinem Urteil vom 12.8.2008 - 9 AZR 632/07 -, dass das Zeugnis nach § 109 Abs. 2 GewO klar und verständlich formuliert sein muss (Grundsatz der Zeugnisklarheit). Deshalb darf das Zeugnis keine Formulierungen enthalten, die eine andere als die aus der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer treffen. Weiterhin muss das erteilte Zeugnis Leistung und Sozialverhalten des Arbeitnehmers bei wohlwollender Beurteilung zutreffend wiedergeben (Grundsatz der Zeugniswahrheit). Der weitere notwendige Zeugnisinhalt bestimmt sich nach dem Zeugnisbrauch. Dieser kann nach Branchen und Berufsgruppen unterschiedlich sein. Lässt ein erteiltes Zeugnis hiernach übliche Formulierungen ohne sachliche Rechtfertigung aus, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Ergänzung. Die Auslassung eines bestimmten Inhalts, der von einem einstellenden Arbeitgeber in einem Zeugnis erwartet wird, kann ein unzulässiges Geheimzeichen sein. Nach Zurückweisung an das LAG hat dieses zu prüfen, ob die Hervorhebung der Belastbarkeit üblich ist.

### **Doppelte Befristung wird beschränkt**

Zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses vereinbart der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer meist eine Probezeit, um ihn besser kennen zu lernen. Dies lässt sich auf zweierlei Arten ausgestalten: zum einen als reine Probezeitverabredung für bis zu sechs Monate zu Beginn des Arbeitsverhältnisses. Dies hat lediglich zur Folge, dass in der Probezeit beide Seiten das Arbeitsverhältnis mit der kurzen Kündigungsfrist von zwei Wochen beenden können (§ 622 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB). Zum anderen ist eine Probezeitbefristung möglich, weil die Erprobung ein zulässiger Befristungsgrund ist (§ 14 Absatz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG). Das Arbeitsverhältnis endet dann automatisch mit Ablauf der vereinbarten Probezeit, es sei denn, die Parteien verlängern einvernehmlich den Arbeitsvertrag. Die zweite Variante gilt als sicherer, da es keiner Kündigung bedarf.

Bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist bei der Vertragsgestaltung jedoch besondere Vorsicht geboten. Es handelt sich dann um eine doppelte Befristung: Zum einen der Probezeit und zum anderen der allgemeinen Laufzeit des Vertrags. Dies kann - je nach Ausgestaltung - jedoch zu viel des Guten sein: Enthält der Arbeitsvertrag neben der drucktechnisch hervorgehobenen Befristung für die Dauer eines Jahres im nachfolgenden Text ohne Hervorhebung eine weitere Befristung des Arbeitsvertrags zum Ablauf der sechsmonatigen Probezeit, ist dies für den Arbeitnehmer nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 7 AZR 132/07). eine überraschende Klausel. Denn der Arbeitnehmer kann aus dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags entnehmen, dass dieser zum Beispiel für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden soll. Nach dieser optischen Vertragsgestaltung muss der Arbeitnehmer nicht mehr damit rechnen, dass der nachfolgende Text ohne drucktechnische Hervorhebung eine weitere Befristung zu einem früheren Beendigungszeitpunkt enthält mit der Folge, dass die Befristung für die Dauer eines Jahres gar nicht zum Tragen kommt, wenn das Arbeitsverhältnis bereits zuvor nach Ablauf von sechs Monaten endet. Als überraschende Klausel wird die Regelung jedoch nicht Vertragsbestandteil (§ 305c BGB), so dass das Arbeitsverhältnis erst zum späteren Befristungszeitpunkt endet. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Vertrauen auf die Wirksamkeit der Klausel nach Ablauf dieser Probezeit nicht mehr beschäftigt, schuldet der Arbeitgeber für die restliche Vertragslaufzeit den Lohn, so dass die doppelte Befristung den Arbeitgeber im Ergebnis teuer zu stehen kommen kann.

**Praxistipp:**

Dies bedeutet nicht, dass eine solche doppelte Befristung in der Vertragsgestaltung immer unzulässig ist. Der Arbeitgeber muss den Arbeitsvertrag jedoch nach dem äußeren Erscheinungsbild so gestalten, dass der Arbeitnehmer klar und eindeutig erkennen kann, dass nicht nur die Vertragslaufzeit per se befristet ist, sondern zusätzlich bereits nach der Probezeit der Vertrag enden kann, zum Beispiel durch entsprechende Überschriften im Vertrag und zusätzliche Hervorhebung sämtlicher Befristungsabreden.

**Lästern ist weniger schlimm**

Eine nichtöffentliche Schmähung oder Beleidigung von Vorgesetzten rechtfertigt keine fristlose Kündigung. Darauf hat das Arbeitsgericht Frankfurt im Prozess zwischen einer Sachbearbeiterin und einem Design-Unternehmen hingewiesen. Die Firma willigte daraufhin in einen **Vergleich** ein, der der schwangeren Frau eine Abfindung sowie Lohnnachzahlung für drei Monate Kündigungsfrist zusprach. Die Arbeitnehmerin war offenbar mit ihrem neuen Abteilungsleiter nicht einverstanden. Seinem Vorgänger schrieb sie mehrere E-Mails, in denen sie den neuen Mann als „Arsch“ bezeichnete. Durch einen Zufall fanden Kollegen diese Nachrichten während einer Krankheit der Angestellten und sorgten so für die fristlose Kündigung wegen Beleidigung. Das Gericht wies in der Verhandlung jedoch darauf hin, dass keine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne vorliege. Denn die Sachbearbeiterin habe „auf die Vertraulichkeit des Wortes“ setzen können. Insoweit handele es sich höchstens um eine Verächtlichmachung oder um Lästern, das aber nur zum Gegenstand einer Abmahnung oder fristgerechten Kündigung gemacht werden dürfe. (dpa-Mitteilung)

**Rauswurf ist gerechtfertigt**

Geht ein Arbeitnehmer – während er krankgeschrieben ist – einer anderweitigen Arbeit nach, muss er mit der fristlosen Kündigung rechnen. Der Zweitjob kann nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (AZ.: 2 AZR 965 / 06) ein Hinweis darauf sein, dass der Arbeitnehmer die Krankheit nur vorgespielt habe. Ebenso könne in solchen Fällen eine pflichtwidrige Verzögerung der Heilung vorliegen. Der Kläger in dem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall war bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Nachdem sich der Kläger ab Anfang März 2004 mehrfach für längere Zeit arbeitsunfähig gemeldet hatte,

ließ die Beklagte Nachforschungen durch Detektive anstellen. Nach ihrer vom Kläger in wesentlichen Teilen bestrittenen Behauptung ergaben die Recherchen, dass der Kläger während der Krankschreibung ein Café betrieb und dort Gäste bediente, den Geschirrspüler leerte und ähnliche Tätigkeiten verrichtete. Die Beklagte kündigte daraufhin fristlos, hilfsweise fristgerecht. Das Bundesarbeitsgericht hielt das für legitim – die von der Beklagten erhobenen Vorwürfe könnten die Kündigung in der Sache rechtfertigen. Da insoweit aber keine ausreichenden Tatsachenfeststellungen getroffen wurden, verwiesen die Bundesarbeitsrichter den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurück.

## **Gesellschaftsrecht**

### **Neuerungen bei der Limited**

Seit dem 01.10.2008 kann eine Limited nur noch mit mindestens einer natürlichen Person als Director gegründet werden. Die Möglichkeit, eine andere Gesellschaft als Director zu bestimmen, fällt komplett weg. Zwar können weiterhin auch juristische Personen (GmbH, eine zweite Limited etc.) als Director eingesetzt werden, allerdings bedarf es ab sofort mindestens einer natürlichen Person als Director. Das Mindestalter dieser natürlichen Person wurde auf 16 Jahre festgelegt.

Für bereits bestehende Limiteds wurde eine zweijährige Übergangsfrist bis zum 30.09.2010 eingeräumt, also genügend Zeit, sich eine geeignete Person auszusuchen und die Vorgaben des Companies House umzusetzen. Diese „Schonfrist“ älterer Limiteds gilt allerdings nicht überall. So kann es durchaus vorkommen, dass UK-Banken bereits ab Anfang Oktober auf die Neuregelung beharren und eine natürliche Person als Limited Director fordern.

Ein weiterer Schwerpunkt der nunmehr in Kraft getretenen Reformstufe des Companies Act (Recht der Limited) ist die Änderung der allgemeinen Directorpflichten. Folgende Pflichten sind dazu gekommen:

- Pflicht zur Vermeidung von Interessens- und Pflichtenkollisionen
- Verbot der Annahme von Fremdleistungen
- Offenlegungspflicht von persönlichen Interessen

Auch der bisher gesetzlich vorgeschriebene secretary - ein Schriftführer, der vor allem für den Schriftverkehr mit dem Companies House zuständig war, muss seit Anfang April 2008 nicht mehr bestellt werden. Ebenso ist es auch nicht mehr zwingend erforderlich, eine Jahreshauptversammlung durchzuführen.

Darüber hinaus ist das neue Verfahren der Kapitalherabsetzung mittels einer Solvenzerklärung (solvency statement) in Kraft getreten. Das Verbot für die Limited, Dritte beim Anteilserwerb finanziell zu unterstützen, wurde hingegen abgeschafft. Einen Überblick über die Rechte und Pflichten einer Limited Company gibt unser IHK-Infoblatt GR29, Kennzahl 1382 unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

### **Mittelbare Anteilsvereinigung grunderwerbssteuerpflichtig**

Die Einbringung von GmbH-Anteilen in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts löst Grunderwerbssteuer aus, wenn die GmbH wiederum Anteile an weiteren GmbHs hält, zu deren Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören. Dies entschied der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 2. April 2008 (Aktenzeichen: II R 53/06).

## **Bilanzoffenlegung in der Insolvenz**

Alle Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) und alle beschränkt haftenden Personengesellschaften (zum Beispiel GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse jährlich beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann vom Bundesamt der Justiz ein Ordnungsgeld verhängt werden.

Nach einem Beschluss des Landgerichtes (LG) Bonn gilt diese Verpflichtung auch für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden. Verantwortlich für die Einreichung bleibt das vertretungsberechtigte Organ der Gesellschaft, also der Geschäftsführer beziehungsweise der Vorstand.

## **Eltern können Kommanditanteile auf minderjährige Kinder übertragen**

Die schenkungsweise Übertragung eines voll eingezahlten Kommanditeils auf einen Minderjährigen bedarf nicht der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, da die Übertragung lediglich rechtlich vorteilhaft im Sinne von § 107 BGB ist. Erfolgt die Schenkung durch die Eltern, ist nach einem Beschluss des Oberlandesgerichtes Bremen vom 16.6.2008 folglich keine Mitwirkung eines Ergänzungspflegers erforderlich.

Der unentgeltliche Beitritt des Minderjährigen in eine vermögensverwaltende Familien-KG bedarf auch keiner vormundschaftlichen Genehmigung. Denn die persönliche Haftung des Minderjährigen und sein Verlustrisiko sind auf die bereits geleistete Kommanditeinlage beschränkt. Schlimmstenfalls bleibt seine finanzielle Lage unverändert. Sie kann sich gegenüber dem Vermögensstand vor der Schenkung durch Gewinne verbessern, keinesfalls aber verschlechtern.

## **Geschäftsführer muss Kompetenzordnung beachten**

Ein geschäftsführender Gesellschafter, der sich über die in der Gesellschaft intern zu beachtende Kompetenzordnung hinwegsetzt, haftet für die Schäden, die durch die schuldhaft Missachtung dieser internen Regeln entstehen. Dies hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 02.06.2008 festgestellt. In dem zu entscheidenden Fall ging es um die Veräußerung von Grundstücken. Der Geschäftsführer hatte den hierfür notwendigen Gesellschafterbeschluss nicht herbeigeführt.

## **Onlinerecht**

### **OLG Hamburg zur Vorabprüfungspflicht von Internetauktionshäusern**

Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 24. Juli 2008 (AZ: 3 U 216/06) Ebay zur proaktiven Vorabfilterung bei Markenverletzungen verpflichtet. Damit hat der Plattformanbieter neue Verkaufsangebote zwischen Dateneingabe und Online-Veröffentlichung vorab auf dessen etwaige Rechtsverletzung zu überprüfen.

Durch das Betreiben der Internetplattform werde, so das Gericht, eine Gefahrenquelle eröffnet, die der Betreiber überwachen muss. Die Verhinderung der Markenverletzung sei auch möglich und zumutbar. Ebay bzw. Internetauktionshäuser haben damit eine Garantenstellung übernommen.

Das OLG Hamburg hat damit einen ersten Schritt für die aktive Handlungspflicht eines Betreibers von Internetmarktplätzen zur Verhinderung von Markenverletzungen bejaht. Abzuwarten bleibt, ob der BGH hierzu eine endgültige Entscheidung fällen wird.

Dennoch zeigt das Urteil die Tendenz, dass die Gerichte zunehmend die Notwendigkeit sehen, die Prüfung der Verletzung gewerblicher Schutzrechte - insbesondere von Markenrechten - im Internet zu verschärfen. Dies ist im Hinblick auf das steigende Angebot von Fälschungen über dieses Medium nicht verwunderlich.

### **Angabe einer Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung**

Es gab in der Vergangenheit viele Abmahnungen wegen der gesetzlichen Musterwiderufsbelehrung. Die drei Hauptprobleme waren dabei die Belehrung über den Beginn der Frist sowie Dauer des Widerrufsrechts und die Wertersatzklausel bei eBay. Nunmehr kommt ein weiteres Problem hinzu: Die Angabe einer Telefonnummer innerhalb der **Widerrufsbelehrung**. Das OLG Frankfurt hatte bereits im Jahr 2004 entschieden, dass die Angabe der Telefonnummer innerhalb der Widerrufsbelehrung wettbewerbswidrig sein kann. Es stützt sich dabei auf die Erwägung, dass der Verbraucher darüber in die Irre geführt wird, dass er seinen Widerruf ggf. auch telefonisch erklären kann. Die Besonderheit an dieser Entscheidung war jedoch vor allem, dass eine 0900er Nummer angegeben war, die für den Verbraucher zu erheblichen Kosten führen konnte. Vor diesem Hintergrund war die Entscheidung auch nachvollziehbar. Das Landgericht Lübeck hat im Jahr 2008 (Az. LG Lübeck 11 O 9/08) entschieden, dass die Angabe der Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung nicht wettbewerbswidrig ist, wenn darauf hingewiesen wird, dass der Widerruf nur in Textform erklärt werden kann. Abzuwarten bleibt, wie sich hier die Rechtsprechung weiterentwickelt. Sollten hier Abmahnungen erfolgen, so sollte neben dem OLG Frankfurt auch die Entscheidung des Landgerichts Lübeck Beachtung finden.

Völlig anders sieht die Rechtslage aus bei einer **Rückgabebelehrung**. Das Rückgaberecht ist schon von seinem Wortlaut her zunächst auf eine tatsächliche Handlung, nämlich die Rückgabe, ausgerichtet. Es kommt hier also nicht, wie etwa beim Widerrufsrecht, darauf an, dass dieses schriftlich ausgeübt werden muss. Deshalb ist es dem Verbraucher, so das Kammergericht Berlin (Az.: 5 W 266/07) klar, dass die Angabe der Telefonnummer nicht zur Ausübung des Rückgaberechts selbst verhilft, sondern nur die Durchführung der Rücksendung erleichtern soll, indem hier telefonisch Fragen dazu gestellt werden können.

### **Internet-Auktion – Versteckter Mindestpreis bei eBay wettbewerbswidrig**

Die Verkäuferoption bei eBay, einen für die Käufer nicht erkennbaren Mindestpreis festzulegen, verstößt gegen das Wettbewerbsrecht. So entschied das LG Frankfurt am Main mit Beschluss vom 28.11.2007 (Az. 3-08 O 168/07). Diese Art der Verkäuferabsicherung führe den Käufer über den Preis irre, so das Gericht. Gleichzeitig liege ein Fall des übertriebenen Anlockens vor. Die unzureichende Information über den Preis beeinflusse die Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers in unangemessener Weise. Der Käufer würde ein Angebot weder beobachten noch Gebote darauf abgeben, wenn er wüsste, dass ein Kaufvertrag über den von ihm eingegebenen Preis ohnehin nicht zustande kommen könne, sofern der Mindestpreis nicht erreicht werde.

Der versteckte Mindestpreis liegt über dem Startpreis. Der Verkäufer kann so verhindern, dass der Artikel unter einem bestimmten Wert verkauft wird.

### **Irreführung; eBay – Wettbewerbswidrigkeit der Angabe „Ladenpreis“**

Mit einem erst jetzt bekannt gewordenen Urteil hat das LG Berlin entschieden, dass der Begriff „Ladenpreis“ irreführend im Sinne des Wettbewerbsrechts ist (Urteil v. 20.08.2007). Anlass des Verfahrens war die Werbung des Beklagten für eine Markenjeans, welche mit dem Hinweis „Ladenpreis 94,00 €“ über die Internetplattform eBay angeboten wurde.

Die Richter führten hierzu aus, dass die Bezeichnung „Ladenpreis“ nicht erkennen lasse, ob es sich um einen allgemeiner Marktpreis, einen branchenüblichen Ladenpreis, einen vom Hersteller empfohlenen Preis, oder um einen vom Werbenden selbst (früher) in seinem Laden geforderten Preis handle.

Gerade Schnäppchenjäger bei eBay seien darauf aus, hochwertige Produkte für wenig Geld zu bekommen. Ohne die Klarstellung der Bedeutung „Ladenpreis“ würde daher eine Fehlvorstellung hervorgerufen, welche wettbewerbsrechtlich erheblich sei.

## Wettbewerbsrecht

### **Irreführung – Wettbewerbswidrige „Vor Ort“-Werbung eines Umzugsunternehmens**

Wirbt ein Umzugsunternehmen in Telefonbüchern mit der Vorwahl einer Stadt, in der es keine Niederlassung mit eigenem Büro und Personal unterhält und unterlässt es in der Werbung auf eine Anrufweitschaltung hinzuweisen, liegt eine wettbewerbswidrige Werbung vor. So entschied das OLG Koblenz mit Urteil vom 25.03.2008 (AZ.: 4 U 959/07).

Die Vorstellung, dass ein Umzugsunternehmen an einem bestimmten Ort seinen Sitz oder eine Niederlassung habe, sei für viele Verbraucher von Bedeutung. Diese würden ein ortsansässiges Unternehmen bevorzugen, denn ein Unternehmen, das am derzeitigen Wohnort zumindest mit einer Niederlassung vertreten sei, gewährleiste aus ihrer Sicht eine optimale Betreuung „vor Ort“. Dieses Unternehmen sei unproblematisch zu erreichen. Seine Mitarbeiter könnten schnell und ohne großen Aufwand die derzeitige Wohnung aufsuchen, sich in dieser Wohnung das Umzugsgut ansehen und Ratschläge für die Durchführung des Umzugs geben, so die Richter.

### **Irreführung; Unterlassung – Unzulässige Werbung mit Preisvorteilen**

Ein vor dem OLG Oldenburg anhängiges Verfahren über die Zulässigkeit der pauschaliereten Werbung eines Autohauses wurde jetzt mit der Rücknahme der Berufung durch das Autohaus beendet (Az. 1 U 10/08). Geworben wurde mit einem „Preisvorteil bis zu 4.450,- €“. Die Vorinstanz hatte der Klage gegen die Werbung stattgegeben (Urteil des LG Osnabrück, AZ.: 14 O 536/07). Die Richter begründeten dies damit, dass für den Kunden nicht ersichtlich sei, auf welchen Preis sich der Preisvorteil beziehe. Im Verfahren vor dem OLG stellte sich weiter heraus, dass der „Grundpreis“ nicht nur nach der UVP bemessen wurde, sondern auch Zusatzleistungen wie Versicherungen, Garantie und Mobilitätservice umfasste. Dies sahen die Berufungsrichter als irreführend und unzulässig an, da der Kunde einer unüberschaubaren Mischung von Preisvorteilsbestandteilen gegenüberstehe. Aufgrund dieses Hinweises der Richter wurde die Berufung zurückgenommen.

### **Verschleierte Kosten bei Inanspruchnahme eines Schlüsselnotdienstes: unwirksame AGB-Klauseln**

Die Wettbewerbszentrale hatte nach zahlreichen Beschwerden zu der Abrechnungspraxis eines Schlüsseldienstes aus Lippstadt einige Klauseln aus den Auftragsbestätigungen als unwirksame Leistungsbestimmungsklauseln beanstandet.

Das Oberlandesgericht Hamm (AZ.: 4 U 122/07) gab ihr nun recht und bestätigte damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Dortmund vom 13.07.2007 (AZ.: 8 O 370/06) bezüglich der Unwirksamkeit einiger Klauseln.

So hält das Oberlandesgericht Hamm die Klausel

*„Notdienstzulage: Bereitstellungskosten für 24-Stunden-Notdienst ohne vorherige Terminabsprache/ logistische Zusatzkosten“*

für unwirksam, weil sie überraschend sei. Die Kunden rechneten üblicherweise nicht mit der Berechnung einer Notdienstzulage bei Vertragsausführungen zu üblichen Geschäftszeiten.

Auch die Klausel:

*„Spezialwerkzeugkosten: Kosten für Einsatz/Verbrauch von Spezialöffnungswerkzeugen je nach Werkzeug und Verschleiß von 8,70 Euro bis 452,40 Euro“*

ist nach Auffassung des Gerichts überraschend. Es sei unüblich, das Werkzeug selbst in Rechnung zu stellen. Die Abnutzung von Werkzeug werde üblicherweise durch das Entgelt für die Werkleistung abgegolten.

Für irreführend hält das Gericht auch die unübersichtliche Gestaltung der Auftragsbestätigungen in Bezug auf einige Abrechnungspositionen. So werden darin u. a. „Rüst- und Fahrtzeiten“ bezeichnet, An- und Abfahrten berechnet, und weiterhin ist die Rede von „aufwandsbezogener Abrechnung“. Verschleiert werde darin, dass grundsätzlich eine Mindestanzahl von Verrechnungseinheiten aus diesen Abrechnungspositionen berechnet wird.

## **Wirtschaftsrecht**

### **Gesetz zum Schutz geistigen Eigentums weiter verschärft**

Die Zunahme der Marken- und Produktpiraterie richtet beträchtliche wirtschaftliche Schäden an. Betroffen sind davon nahezu alle Branchen. „Die Fälscher haben alles im Visier, womit sich möglichst schnell möglichst viel Geld verdienen lässt. Der Schaden für die deutsche Wirtschaft durch entsprechende Umsatzverluste liegt bei 25 bis 30 Milliarden Euro jährlich“, beschreibt die DIHK-Rechtsanwältin Doris Möller die Situation. Möller ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Aktionskreises gegen Produkt- und Markenpiraterie (APM) e. V., - eine Initiative des Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), des Markenverbandes und des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI).

Der Produktpiraterie muss auf vielfältiger Weise begegnet werden. Ein Mittel ist die Verbesserung des rechtlichen Instrumentariums. So hatte der Gesetzgeber mit dem mit der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zum 1. Januar 2008 die Rechte der Schöpfer geistigen Eigentums bereits erweitert. Nun hat er durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/48/EG in nationales Recht die Rechtswirkung im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes weiter verschärft. Das „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ (GEigDuVeG) hat am 1. September 2008 Rechtsgültigkeit erlangt.

Damit soll der Kampf gegen Produktpiraterie und der Schutz geistigen Eigentums sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen in diesen Bereichen erleichtert werden. Das Gesetz umfasst gleichzeitig die Novellierung mehrerer Bundesgesetze zum Schutz des geistigen Eigentums: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Markengesetz, Halbleiterschutzgesetz, Urheberrechtsgesetz, Geschmacksmustergesetz und das Sortenschutzgesetz. Außerdem passt das Gesetz das deutsche Recht an die neue EG-Grenzbeschlagnahme-Verordnung an.

Auch haben die Zeiten hoher Rechnungen für anwaltliche Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzung durch Privatpersonen ein Ende. Bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs sollen die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die Abmahnung nicht mehr als 100 Euro betragen.

### **GEZ-Gebühr für PC bleibt umstritten**

Seit dem 01.01.2007 müssen auch für so genannte neuartige Rundfunkempfangsgeräte, insbesondere Computer, die Rundfunkprogramme aus dem Internet wiedergeben können, Rundfunkgebühren an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) gezahlt werden. Dieser Gebührenpflicht ist die IHK-Organisation seit ihrer Einführung entgegengetreten. Denn beispielsweise kann ein Unternehmer aufgrund seiner Pflicht, die Umsatzsteuervoranmeldung über das Internet abzugeben, die Rundfunkgebührenpflicht faktisch nicht vermeiden, obwohl er mit seinem Computer gerade keine Rundfunkprogramme empfangen will. Auch für das automatisierte Mahnverfahren wird ein PC mit Internetzugang benötigt.

### **Rechtssicherheit für EU-Bürger**

Der Rat der Justizministerinnen und -minister der EU hat am 6.6.2008 die Rom I-Verordnung verabschiedet. Das Europäische Parlament hatte dem Rechtsakt bereits im November 2007 zugestimmt. Die neue Verordnung regelt, welches Recht innerhalb der europäischen Union auf internationale schuldrechtliche Verträge anwendbar ist.



„Mit der Rom I-Verordnung erhalten unsere Bürgerinnen und Bürger im grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr mehr Rechtssicherheit. Künftig richtet sich beispielsweise das auf grenzüberschreitend geschlossene Versicherungsverträge anzuwendende Recht nicht mehr nach einem unübersichtlichen Regelungsgeflecht, sondern einheitlich nach der Rom I-Verordnung. Bei den Verhandlungen in Brüssel ist es uns gelungen, Verbraucherrechte zu sichern und gleichzeitig eine auch für die deutschen kleinen und mittelständischen Unternehmen praktikable und sachgerechte Lösung zu finden. Auf dieses Ergebnis bin ich stolz“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Die Rom I-Verordnung löst in den Mitgliedstaaten der EU das sog. Rom-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 ab. „Anknüpfend an die Struktur des alten Übereinkommens haben wir bestehende Regelungen modernisiert, um den Veränderungen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr Rechnung zu tragen. Im Zeitalter des Internethandels ist es beispielsweise nicht mehr sachgerecht, die Frage des anzuwendenden Rechts davon abhängig zu machen, ob sich ein Verbraucher bei Abschluss eines Kaufvertrages in seinem Heimatstaat befindet oder nicht“, erläuterte Zypries. Gerade die Regelung für Verbraucherverträge war im vergangenen Jahr zum Zankapfel sowohl unter den Mitgliedstaaten als auch im Europäischen Parlament geworden. „Es waren lange und zähe Verhandlungen. Im Ergebnis konnten wir die deutsche Position durchsetzen“, bilanzierte die Bundesjustizministerin zufrieden.

Die Verordnung regelt vor allem bei den „klassischen“ Sachverhalten des Wirtschaftsverkehrs, die eine Verbindung zu mehreren Rechtsordnungen haben, welche dieser Rechtsordnungen im Einzelfall anzuwenden ist:

#### Geschäfte zwischen Gewerbetreibenden

Bestellt ein deutscher Unternehmer über eine interaktive Website im Internet bei einem portugiesischen Händler Wein, stellt sich die Frage, ob auf den Kaufvertrag deutsches oder portugiesisches Recht anzuwenden ist. Die Rom I-Verordnung erlaubt den Vertragspartnern auch künftig, das anzuwendende Recht selbst zu wählen. Machen sie davon keinen Gebrauch, findet das Recht am Ort der Partei Anwendung, die die geschäftstypische Leistung erbringt. Das wäre im vorliegenden Fall die Lieferung des Weins durch den Weinhändler. Portugiesisches Recht käme zur Anwendung.

#### Verbraucherverträge

Sondervorschriften sieht die Verordnung für die strukturell „schwächere“ Partei vor. Wäre der Käufer im vorgenannten Fall etwa kein deutscher Unternehmer, sondern ein deutscher Verbraucher, hätten die Parteien das anzuwendende Recht zwar auch wählen können. Doch der portugiesische Weinhändler hätte gleichwohl die zwingenden Vorschriften des Verbraucherrechts (hier also des deutschen Rechts) berücksichtigen müssen - beispielsweise Gewährleistungsfristen. Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt bei Verbraucherverträgen zudem nicht das Recht des Unternehmers, sondern immer das des Verbrauchers zur Anwendung.

Wie die Regelung für Verbraucherverträge ausgestaltet sein sollte, war bis zum Schluss der Verhandlungen umstritten. Ursprünglich hatten die Europäische Kommission und ein erheblicher Teil der Mitgliedstaaten gefordert, die Rechtswahlmöglichkeit bei Verbraucherverträgen abzuschaffen. Dies war insbesondere bei Deutschland, Luxemburg und Teilen des Europäischen Parlaments auf Widerstand gestoßen. „Mir ging es in dieser Frage um einen gerechten Ausgleich der Interessen von Verbrauchern und Unternehmern“, betonte Zypries. „Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen haben in der Regel keine eigene Rechtsabteilung. Hätten wir in diesem Bereich die Rechtswahlmöglichkeit abgeschafft, wären sie zu sehr belastet worden, weil dann bei jedem Verbrauchervertrag das Heimatrecht des Verbrauchers maßgeblich gewesen wäre. Das hätte bedeutet, dass ein kleines Weingut aus dem Rheingau sich auf 27 und mehr Rechtsordnungen hätte einstellen müssen, wenn es über das Internet seine Weine an Verbraucher verkauft. Das kann man einem kleinen Unternehmen nicht zumuten. Deshalb soll der Winzer in diesem Fall weiter seine Geschäftsbedingungen zur Grundlage eines Verbrauchervertrags machen können. Aber auch der Verbraucher kommt nicht zu kurz: Seine berechtigten Interessen schützen wir, weil in jedem Fall die „zwingenden“ Vorschriften seines Heimatrechts zu seinen Gunsten gelten. Außerdem wird der Anwendungsbereich des Verbraucherschutzes in der Verordnung ohnehin schon ausgebaut. Früher wurde der Verbraucher nur bei Waren-

kauf- und Dienstleistungsverträgen sowie darauf bezogenen Kreditverträgen geschützt. Künftig gelten die Verbraucherschützenden Vorschriften für alle Verbraucherverträge“, unterstrich Zypries.

Rom I ist die zweite Verordnung, die auf Gemeinschaftsebene einheitliche Vorschriften zum anwendbaren Recht vorsieht. Unter deutscher Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 war bereits Rom II (Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht) verabschiedet worden.

Die verabschiedete Rom I-Verordnung wird 18 Monate nach ihrer Verabschiedung - also im Dezember 2009 - wirksam. Dann gilt die Verordnung in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar mit Ausnahme von Dänemark, das aufgrund einer Sonderregelung im EG-Vertrag nicht an Maßnahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen teilnimmt. Demgegenüber darf das Vereinigte Königreich aufgrund eines Zusatzprotokolls zum EG-Vertrag noch über seine Teilnahme entscheiden. (Quelle: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Justiz)

## **Veranstaltungen**

### **„Mein Kunde ist in Insolvenz: Was tun?“**

**Dienstag, 21. Oktober 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Für viele ein Alptraum: Der Kunde, der beliefert wurde, muss Insolvenz anmelden. Die Insolvenz ist zum einen ein Zahlungsausfall für das eigene Unternehmen, so dass die Liquiditätsberechnungen geändert und eventuell angepasst werden müssen. Zum anderen sind auch oft Güter und Waren an den Kunden geliefert worden, die noch nicht bezahlt sind. Was geschieht mit diesen? Viele Unternehmen sind mit dieser Situation überfordert, da sie sich nicht mit ihren Rechten und auch Pflichten nach der Insolvenzordnung auskennen.

**Frau Dipl.-Kauffrau Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken, und Herr Rechtsanwalt Martin Abegg, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Arbeitsrecht, Kanzlei Abegg & Abegg, Saarbrücken**, möchten Ihnen die Neuerungen der Insolvenzordnung praxisgerecht aufzeigen.

Beide Referenten sind langjährige Kenner der Materie und beraten sowohl Schuldner als auch Gläubiger im Rahmen von Insolvenzverfahren. Durch die kombinierte Sicht wissen beide sowohl was betriebswirtschaftlich und juristisch zu veranlassen ist, um das eigene Unternehmen trotz der Ausfälle der zahlenden Kunden „über die Runden zu bringen“. Im Anschluss an die beiden Vorträge ist genügend Zeit für die Erörterung von Ihren Fragen vorgesehen.

Anmeldungen **bis 20. Oktober 2008** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Allgemeine Geschäftsbedingungen: Was gilt?“**

**Dienstag, 28. Oktober 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Im täglichen Geschäftsverkehr werden viele Verträge geschlossen, die auch Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten. Viele sind in der Geschäftswelt überfordert, wenn es darum geht, Allgemeine Geschäftsbedingungen aufzustellen und diese auch zu einem wirksamen Bestandteil des eigenen Vertrages zu machen. Auch muss geregelt werden, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten: die eigenen oder die des Vertragspartners. Auch darf nicht übersehen werden, dass nicht alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Verhältnis zu einem Unternehmen verwandt werden, gegenüber dem privaten Kunden als Verbraucher benutzt werden können.

**Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei, Saarbrücken**, wird in unserer Veranstaltung anzeigen, was alles beachtet werden muss, um einen rechtssicheren Vertragsabschluss mit gültigen AGB's zu erreichen. Der Referent steht sowohl vor als auch während des Vortrages für Fragen zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 27. Oktober 2008** unter E-Mail: [rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de](mailto:rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de).

### **„Minijobrente“**

**Donnerstag, 6. November 2008, 19.00 bis 21.00 Uhr**, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Derzeit arbeiten in Deutschland ca. 6,8 Millionen geringfügig Beschäftigte, hiervon befinden sich ca. 50 v. H. in einem auf Dauer angelegten Arbeitsverhältnis. Gerade bei ihnen halten sich aufgrund ihres Einkommens die Möglichkeiten, für das Alter vorzusorgen, in Grenzen. Eine Lösungsmöglichkeit ist deshalb die Minijobrente. Die „Versorgungseinrichtung für Beschäftigte mit geringem Einkommen e. V.“, hat mit dem System Minijobrente eine Lösung geschaffen, von der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen profitieren: die Beiträge zur Minijobrente gelten als Betriebsausgaben, sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei und haben keinen Einfluss auf den Beitrag an die Minijobzentrale (die Lohnkosten sinken also).

**Herr Dr. Wolfgang Sachse, Vorsitzender des Vorstandes der Versorgungseinrichtung für Beschäftigte mit geringem Einkommen e. V.** wird in unserer Veranstaltung über die Gestaltungsmöglichkeiten, wie etwa „geringfügig Beschäftigte“ für ihr Unternehmen etwas mehr arbeiten können, ohne beispielsweise ihren Status der Sozialabgabenfreiheit zu verlieren, referieren. Abgerundet wird der Vortrag durch einen Erfahrungsbericht von **Herrn Holger Krautkremer, Conexia GmbH, Perl**. Der Referent steht sowohl vor als auch während des Vortrages für Fragen zur Verfügung.

### **Impressum:**

Verantwortlich und Redaktion:  
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

**Heike Cloß**

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Onlinerecht,  
Wirtschaftsrecht**

**Georg Karl**

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Thomas Teschner**

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**